Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9997**

17. Wahlperiode 12. 06. 2012

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Caren Marks, Petra Crone, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Christel Humme, Ute Kumpf, Franz Müntefering, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Sönke Rix, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Stefan Schwartze, Dagmar Ziegler, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates – Drucksachen 17/1221, 17/9841 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die neue Rechtssituation zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs zwei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren und die Ergebnisse in einem Bericht der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzulegen, wobei bereits nach einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderungen die ersten Erfahrungen in der Umsetzung der neuen Berechnungsgrundlagen in einem Zwischenbericht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament zu berichten sind.

   Für die Evaluation sollen u. a. folgende Fragestellungen leitend sein:

   – Hat die Neuregelung zu der angestrebten Verwaltungsvereinfachung geführt, und woran lässt sich diese festmachen?

   – Welche Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen lag vor Inkrafttreten des Gesetzes und welche liegt durchschnittlich danach vor (getrennt nach abhängig Beschäftigten und Selbstständigen)?

   – Hat sich diese durch die Reform messbar verkürzt, und wenn ja, wie?

   – Welche Erfahrungen haben die Verwaltungen mit den veränderten Berechnungsgrundlagen in der Zeit gesammelt (gibt es weniger Klärungserfordernisse durch Nachfragen, konnte die Bearbeitungsdauer der Anträge speziell bei Selbstständigen verkürzt werden u. a.)?

   – Haben die veränderten Berechnungsgrundlagen zu vermehrten Nachfragen der Elterngeldberechtigten geführt?

   – Gibt es für die Verwaltung erkennbar benachteiligte Gruppen von Elterngeldbezieherinnen und -beziehern durch die Vereinfachung des Elterngeldvollzugs (in Bezug auf die Höhe des Elterngeldes), und wenn ja, welche sind dies?

- Hat sich die Inanspruchnahme des Elterngeldes durch die veränderten Berechnungsgrundlagen geändert (zum Beispiel bezogen auf die Dauer der Inanspruchnahme von Müttern und Vätern durch ein ggf. bei ihnen geringeres Elterngeld, einen Anstieg der Teilzeiterwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs u. a. m.)?
- Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die Kosten des Elterngeldes im Bundeshaushalt?;

2. umgehend eine Lösung für Elterngeldberechtigte vorzulegen, die aufgrund eigener Behinderung oder aufgrund einer Behinderung des Kindes durch die vorgesehene Neuregelung des Elterngeldvollzugs schlechter gestellt werden;
3. eine erneute Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes unter anderem dazu zu nutzen,
   a) die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) wieder herzustellen,
   b) den doppelten Anspruchsverbrauch zu beseitigen,
   c) eine Weiterentwicklung mit dem Ziel der Stärkung einer partnerschaftlichen Teilung von Erziehungs- und Erwerbsarbeit vorzulegen.

Berlin, den 12. Juni 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf eine erhebliche Vereinfachung des Elterngeldvollzugs. Dies soll unter anderem damit erreicht werden, dass Pauschalierungen der Abzüge bei der Elterngeldberechnung erfolgen und steuerliche Freibeträge entfallen. Der Charakter des Elterngeldes als Lohnersatzleistung soll dabei gewahrt werden.

Um also den Vollzug des Elterngeldes zu vereinfachen, hat sich der Bundesrat für eine Orientierung am Einkommensteuerrecht entschieden. Die Übernahme des steuerrechtlichen Einkommensbegriffs birgt indes eine Fülle von Problemen.

Ob mit diesen Regelungen das Ziel der Verwaltungsvereinfachung jedoch wirklich erreicht wird und damit eine elternfreundliche Verwaltung und auch schnellere Bearbeitung für alle Elterngeldbezieherinnen und -bezieher messbar erfolgt, soll entsprechend evaluiert werden, zumal bisher keine verlässlichen Daten etwa über die Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen vorliegen.

Auch bleibt sorgsam zu prüfen, ob die erstrebte Verwaltungsvereinfachung nicht auf Kosten bestimmter Gruppen von Elterngelberechtigten erfolgt und damit zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung von Elterngeldberechtigten und anderen Familien kommt, die nach wie vor die im Steuerrecht verankerten Regelungen in Anspruch nehmen können.

Zu der Gruppe der durch den Elterngeldvollzug nun schlechter gestellten Elterngeldberechtigten scheint bereits jetzt erkennbar die Gruppe von Eltern zu zählen, die aufgrund eigener Behinderung oder aufgrund eines Kindes mit Behinderung nicht mehr die Möglichkeit erhalten, entsprechende Freibeträge eintragen lassen zu können, um so entsprechende Mehrbelastungen abzufangen. Dies führt im

Ergebnis zu geringeren Elterngeldbeträgen. Diese Folge ist von den Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages entsprechend kritisch bewertet worden und es ist eine Lösung – gegebenenfalls außerhalb dieses Gesetzes mit Hilfe eines Pauschbetrages – eingefordert worden.

Ob eine Lösung allerdings in einer Ausnahme lediglich für diese Gruppe der Elterngeldberechtigten sinnvoll und ausreichend ist und nicht auch andere Familiensituationen dann in den Blick genommen werden müssen, auch dafür sollte die Evaluation die notwendigen Hinweise liefern können. Sofern gesetzlicher Handlungsbedarf ersichtlich wird, ist die Bundesregierung aufgefordert, dies entsprechend zügig umzusetzen.

Inzwischen liegen der Bundesregierung mehrere Berichte und Auswertungen über die Inanspruchnahme, die Wirkungen und den Reformbedarf des im Jahr 2007 eingeführten Elterngeldes vor bzw. hat sie diese selbst kommuniziert. Um so verwunderlicher erscheint es, dass dieser Gesetzentwurf nicht dazu genutzt wurde, entsprechende Rechtsänderungen vorzunehmen. Eine Weiterentwicklung des Elterngeldes erscheint in Anbetracht der Fülle von Erkenntnissen und guten Vorschlägen zwingend und die Bundesregierung muss umgehend handeln.

Dazu hätten auch die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP in ihrem zum Gesetzentwurf vorgelegten Änderungsantrag entsprechend ihren Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP zum Elterngeld einen sinnvollen Beitrag leisten können.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333